



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e. V.
Frau Sabine Wenzel
Marktplatz 9
15806 Zossen

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Wirth
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 - 31 27
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
(I.4) 5106-E I.017/12

Potsdam, 26. April 2012

Zuwendung zur Projektförderung aus Mitteln der Konzessionsabgabe Lotto

hier: Kunstaussstellung zum Thema "Recht und Gerechtigkeit"

Ihr Antrag vom 12. März 2010

Sehr geehrte Frau Wenzel,

Ihren Antrag auf Zuwendung einer Projektförderung habe ich abschließend geprüft.

Ohne die Bedeutung des von Ihnen vorgestellten Projekts und Ihr ganz persönliches Engagement in dieser Angelegenheit schmälern zu wollen, kann ich die beantragte Zuwendung wegen entgegenstehender haushaltsrechtlicher Vorgaben nicht bewilligen.

Eine Zuwendung des Landes erfordert ein öffentliches Interesse des Landes an dem geplanten Projekt, § 23 LHO. Die allgemeine Zweckbestimmung ist für die dem Ministerium der Justiz zur Verfügung stehenden Lottomittel nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums der Justiz dahingehend präzisiert worden, dass die Mittel nur für Projekte mit deutlichem Justizbezug oder aber für durch die gesamte Landesregierung geförderte Projekte verwendet werden. Die Projektbeschreibung lässt - abgesehen von der Benennung der Ausstellung - jedoch keinen deutlichen Bezug

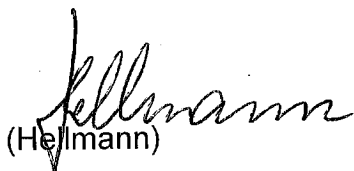
erkennen. Es handelt sich auch nicht um ein durch die gesamte Landesregierung gefördertes Projekt.

Nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung darüber hinaus nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Die Bewilligungsbehörde kann aber im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht bewilligt. Die bereits ausgehängten Plakate für die Ausstellung zeigen aber, dass die Maßnahme bereits mit dem Druck der Plakate und der aktiven Werbung für die Ausstellung begonnen hat.

Schließlich soll gemäß Nr. 1.5 VV zu § 44 LHO die Zuwendung nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt. Diese Bagatellgrenze wird nicht überschritten.

Ich bitte um Verständnis für meine Entscheidung und wünsche Ihnen für Ihr Projekt viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Hellmann)